

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR DER LINZER LOKALBAHN AG

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

abgeschlossen zwischen

LINZER LOKALBAHN AG, FN 75536 h, Sitz in Linz, Geschäftsadresse: A-4041 Linz, Rathaus im Folgenden <LILLO> genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen _____, im Folgenden EVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

1 Vertragsgegenstand

1.1

Die <LILLO> ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 1a Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt). Die Betriebsführung der Eisenbahninfrastruktur erfolgt aufgrund einer kaufmännischen Vereinbarung vom 27.8.2007 und eines eisenbahnbehördlich genehmigten Infrastruktur-Überlassungsübereinkommens vom 11.12.2007, abgeschlossen zwischen der Linzer Lokalbahn AG und der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden StH genannt).

1.2

Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) und Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisBFG) in der jeweils geltenden Fassung.

Das EVU hat der <LILLO> auf Verlangen jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen, dass es die Voraussetzungen gemäß den Punkten 2.2 bis 2.5 der Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB, Anlage 1) erfüllt.

1.3

Das EVU nutzt ausschließlich zu diesem Zweck die gesamte Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> nach den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen in dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung angeführten Umfang.

2 Leistungen der <LILLO>

2.1

Gemäß den Bestimmungen des EisbG gestattet die <LILLO> dem EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> entsprechend dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) festgelegten Umfang.

2.2

Darüberhinausgehende Leistungen (z.B. Lieferung von Traktionsenergie) sind von gegenständlichem Vertrag nicht erfasst und mit dem/n zuständigen Dienstleister/n gesondert zu vereinbaren.

3 Leistungen des EVU

Sämtliche nicht von den <LILLO> erbrachten Leistungen sind, ausgenommen den Fall der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der <LILLO>, ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen. – Siehe Punkt 2 der AGB's (Anlage 2)

4 Entgelt

Das Entgelt für die gemäß Punkt 2 von den <LILLO> zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 3) sowie aus den in den SNNB (Anlage 1) festgelegten Sätzen.

5 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode per in Kraft und gilt bis zum und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (AGB, Anlage 2).

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- 6.1.1 Anlage 1: Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) inkl. Produktkatalog
- 6.1.2 Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag
- 6.1.3 Anlage 3: Zugtrassenvereinbarung

6.2

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Beilagen werden mit einem elektronischen Datenträger jedem Vertragspartner ausgehändigt.

6.3

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der <LILLO> zur Zahlung vorgeschrieben werden.

6.4

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen, soweit in den AGB (Anlage 2) nichts Anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

6.5

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der <LILLO> (Linz) einvernehmlich für zuständig erklärt.

6.6

Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen, anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

6.7

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen hergestellt, von denen die <LILLO>, die ... und das EVU jeweils eine erhält.

Linzer Lokalbahn AG

Linz, am

EVU

, am

Anlage 1: SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN (SNNB)

Die SNNB der <LILO> sind im Internet unter <https://www.linzer-lokalbahn.at/> verfügbar.

Anlage 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Fassung sind auf der Homepage der <LILO> <https://www.linzer-lokalbahn.at/> veröffentlicht.

Anlage 3: ZUGTRASSENVEREINBARUNG

(Nutzungs- und Leistungsumfang sowie Entgelte und Zahlungsmodalitäten)

Nach den Punkten 1 bis 6 des Infrastrukturnutzungsvertrages vom ... abgeschlossen zwischen

LINZER LOKALBAHN AG, FN 75536 h, Sitz in Linz, Geschäftsadresse: A-4041 Linz, Rathaus im Folgenden <LILLO> genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen , im Folgenden EVU genannt, das im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt

werden folgende Einzelheiten vereinbart:

1 Basisleistungen der <LILLO>

1.1

Die <LILLO> gestattet dem EVU vom bis zum die Nutzung der gesamten Eisenbahninfrastruktur der <LILLO>, gemäß den ausgearbeiteten Fahrplanunterlagen, die integrierter Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung sind. Verkehrstage, Saisonnierung, Anzahl der Züge je Verkehrstag und Zugart ergeben sich aus den Fahrplanunterlagen.

1.2

Die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden StH genannt) teilen gemäß Punkt 12.3 AGB als betriebsführendes EIU dem/der vom EVU unter Punkt 5 genannten Ansprechpartner/stelle auf Anfrage die jeweils aktuelle Position eines Zuges mit.

1.3

Die StH informieren das EVU bzw. leisten ihm administrative Hilfestellung (Troubleshooting) bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Rahmen der Punkte 15 und 16 AGB.

1.4

Das EVU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> gemäß der in Punkt 1.1 genannte Fahrwegskapazität an den jeweils angeführten Verkehrstagen zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> während der laufenden Fahrplanperiode oder die Erbringung von sonstigen Leistungen bedarf einer gesonderten Bestellung durch das EVU. Die im Rahmen der gesonderten Bestellung zugewiesene Fahrwegskapazität ergeben sich aus den jeweils vom betriebsführenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen auszuarbeitenden Fahrplananordnungen. Die Fahrplananordnungen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zugtrassenvereinbarung.

2 Leistungen des EVU

Das EVU stellt sicher, dass spätestens zwei Stunden vor Abfahrt des betreffenden Zuges die internationale Wagenliste vorliegt.

Alle übrigen Leistungen werden vom EVU selbst erbracht.

3 Angaben zu den einzusetzenden Fahrzeugen

Das EVU erklärt, dass nur Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen des Punktes 6 AGB entsprechen. Die wagentechnische Untersuchung bzw. die Bremsprobe erfolgt durch das EVU.

4 Entgelt für die Nutzung der <LILLO>-Eisenbahninfrastruktur

4.1

Die Preise für die Zugfahrt und für die Erbringung von sonstigen Leistungen durch die <LILLO> richten sich nach den jeweils gültigen Schienennetznutzungsbedingungen (Anlage 1).

4.2

Die Endabrechnung erfolgt auf Basis der für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der <LILLO> jeweils geltenden Benützungsentgeltbestimmungen und den vom EVU tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sowie genutzten Eisenbahninfrastrukturanlagen.

4.3

Es wird folgende Zahlungsweise vereinbart: 14 Tage netto (ohne Abzug)

5 Ansprechpartner

5.1

Die <LILLO> benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

Linzer Lokalbahn AG

Sitz in Linz, Geschäftsadresse: A-4041 Linz, Rathaus

T: +43 732 77 16 70

M: +43 664 60 795 2080

F: +43 732 70 70 54 9243

I: <http://www.linzer-lokalbahn.at>

E: friedrich.klug@ikw.linz.at

Diese Stelle ist Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

5.2

Die StH benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (infolge StH genannt)

Kuferzeile 32, A 4810 Gmunden

T: +43 7612 795 2000

F: +43 7612 795 2099

I: <http://www.stern-verkehr.at>

E: service@stern-verkehr.at

Diese Stelle ist Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 sowie Freitag von 08:00-13:00 erreichbar.

5.3

Die EVU benennt als ständigen Ansprechpartner (Stelle):